



FÖRDERRICHTLINIEN

der Stadt Bad Wünnenberg

über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im Sanierungsgebiet Bad Wünnenberg.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in der Sitzung vom 19.12.2013 die folgende Richtlinie beschlossen:

1. VORBEMERKUNG - ZIEL DER FÖRDERUNG

Die Stadt Bad Wünnenberg gewährt mit Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für bauliche Maßnahmen zur Herrichtung von Gebäuden und zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Sanierungsgebiet von Bad Wünnenberg.

Grundlage hierfür bilden die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“. Gemäß Nr. 11.2 dieser Förderrichtlinien sind Baumaßnahmen privater Bauherren zur „Profilierung und Standortaufwertung“ förderfähig.

Ziele dieser Förderung sind:

- die gestalterische Qualität von Fassaden, Dächern und Freiflächen unter Berücksichtigung in Maßstab und Gestalt, Detaildurchbildung, Material und Farbgebung zu verbessern.
- Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen zu unterstützen.

Die nachstehenden Richtlinien bilden den rechtlichen Rahmen, um die zur Verfügung stehenden Fördermittel zielgerecht einzusetzen.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Fördergebiet umfasst den Bereich des Sanierungsgebiets Bad Wünnenberg nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Lageplans.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Zu den Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

Förderfähig sind die Baukosten sowie die anteiligen Nebenkosten für Planungsleistungen und ähnliche Leistungen wie Gutachten und Beratung, die in Vorbereitung oder in Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen stehen.

Es können nachfolgende Maßnahmen bezuschusst werden:

- a) Städtebauliche Verbesserungsmaßnahmen und denkmalpflegerische Instandsetzungen an Fassaden und Dächern,
- b) Umgestaltung und Begrünung von Hof- und Freiflächen, Ergänzung bzw. Wiederherstellung von historischen Gartenanlagen,
- c) Begrünung von Fassaden und Dächern.

Beispiele zu den Punkten a) – c) ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Förderrichtlinien.

4. NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

Bei einem nach diesen Richtlinien geförderten Objekt dürfen dieselben Maßnahmen nicht zusätzlich mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden.

Weiterhin sind nicht förderfähig:

- die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten,
- die Einrichtung von Stellplätzen und Carports,
- die Schaffung nach Art und Maß aufwändige oder minderwertige gärtnerische Anlagen (z.B. Verwendung nicht heimischer bzw. nicht standortbezogener Gehölze),
- die Verwendung nicht ortsüblicher Materialien und Farben,
- die Errichtung von Dachgauben,
- Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung und ohne schriftliche Zustimmung der Stadt begonnen wurde,
- Maßnahmen, denen andere rechtliche Belange, wie z.B. stadtplanungs-, bauordnungs- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.

5. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Gestalterische Maßnahmen an der Außenhaut der Gebäude sind nur entsprechend den Zielsetzungen förderfähig und müssen eine qualitative Verbesserung des Gebäudes zur Folge haben und/oder eine positive Umgebungswirkung, insbesondere in städtebaulicher Hinsicht, entfalten.
- Durch Neu- und Umgestaltungsmaßnahmen von Hof- und Gartenflächen soll der Wohn- und Freizeitwert des Gebäudes erhöht werden. Die geförderten Maßnahmen sollen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes entsprechen. Dabei soll nichtstörendes Gewerbe nach Möglichkeit erhalten bleiben und in die Hoferneuerungsmaßnahme einbezogen werden.
- Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden oder in der Nähe von Denkmälern sind vorher mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bad Wünnenberg einvernehmlich abzustimmen. Ggfs. sind zuvor zusätzliche einvernehmliche Abstimmungen mit weiteren Behörden erforderlich.
- Bei sämtlichen Maßnahmen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- Die umgestalteten Bereiche sind mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme für denwendungszweck gebunden. Umgestaltete Freiflächen sind den Bewohnerinnen/Bewohnern während des Förderzeitraumes zugänglich zu machen.

- Die umgestalteten Bereiche müssen mindestens 10 Jahre für einen entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem den beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden.

6. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlender Zuschuss gewährt.
- Nach den aktuellen Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen werden bis zu 30,00 € pro qm gestalteter Fläche bewilligt. Maximal werden 50 % der Gesamt-, Herstellungskosten bewilligt. Der geringere Betrag kommt zur Auszahlung. Der Maximalzuschuss für den einzelnen Antragssteller beläuft sich auf 4.000,00 Euro.
- Die Höhe des Zuschusses wird auf Grundlage einer vom Antragsteller vorzulegenden Kostenschätzung (mind. 3 Kostenvoranschläge von Handwerkern), aus denen die umgestaltete/sanierte Fläche hervorgeht, ermittelt. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der auszahlende Zuschuss kann u. U. geringer ausfallen als die ursprünglich bewilligte Fördersumme.

7. RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung und ihren Umfang besteht nicht. Fördermittel nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der zur Verfügung stehenden Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt.

8. ANTRAGSVERFAHREN

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nießbraucherinnen und Nießbraucher.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angeführten Unterlagen bei der Stadt Bad Wünnenberg einzureichen.

9. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.
- Die Bewilligung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Es darf erst nach Bewilligung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise einem Baubeginn vor Bewilligung schriftlich zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

- Der Antragsteller hat vor Ablauf der Bewilligungsfrist nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Bad Wünnenberg einen Nachweis über die entstandenen Kosten mit Rechnungsnachweisen (Überweisungsnachweis) und sonstigen Ausgabenbelegen vorzulegen. Die Überprüfung des Nachweises, die endgültige Anerkennung und die genaue Höhe des zu zahlenden Zuschusses sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der vollständigen Rechnungen und Belege.
- Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt Bad Wünnenberg abgestimmt worden sind. Zum Zweck der Überprüfung des ordnungsgemäßen Umganges mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg und des Landes NRW bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit ein Begehungsrecht.
- Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Bad Wünnenberg nach Abschluss der Maßnahme eine Fotodokumentation vorzulegen, welche den Zustand vor und nach der Durchführung der bezuschussten Maßnahme zeigt. Die vorgelegten Fotos dürfen seitens der Stadt für Dokumentationszwecke verwendet werden.

10. RÜCKTRITTSRECHT

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Stadt Bad Wünnenberg auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten.

Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt vom Bewilligungsbescheid zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 6 % jährlich zu verzinsen.

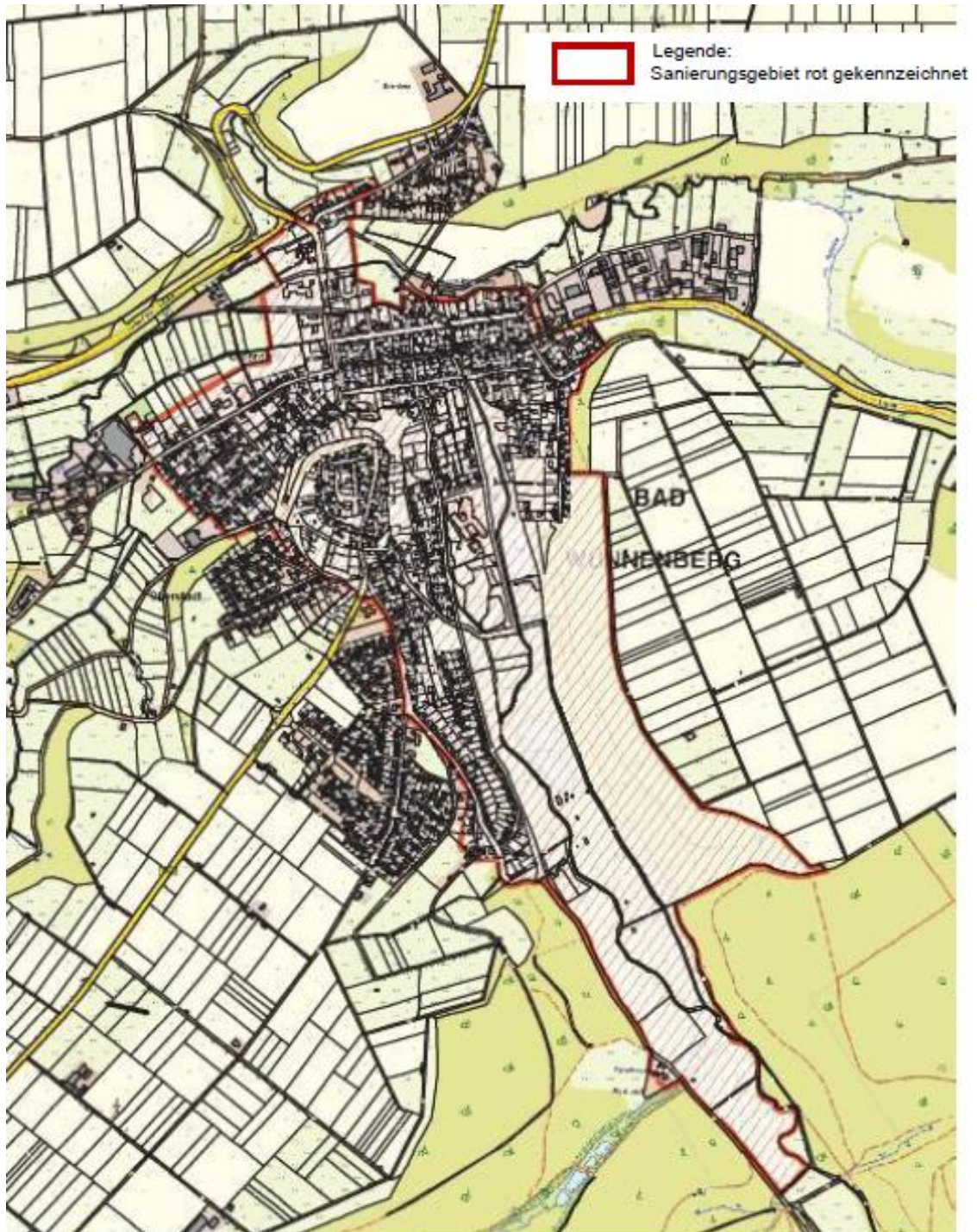
11. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Die vorstehende Fassung der Förderrichtlinien tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Förderungen auf Grundlage von Punkt 11.2 (Profilierung und Standortaufwertung) der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Geltungsbereich der Förderrichtlinien der Stadt Bad Wünnenberg über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im Sanierungsgebiet Stadtkern Bad Wünnenberg (Fördergebiet)

Lageplan



ANLAGE 2

zu den Förderrichtlinien der Stadt Bad Wünnenberg über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im Sanierungsgebiet Bad Wünnenberg

Förderfähige Maßnahmen

Beispiele zu a):

- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ensemblebildung bzw. des urbanen Umfeldes, wie z.B. Umgestaltung von Fassaden und Dächern, wenn damit eine Beseitigung eines gestalterischen Missstandes verbunden ist, der eine Beeinträchtigung des Stadtbildes darstellt,
- Verbesserung von Fassadenproportionen, gestalterische Korrektur verunstalteter Dächer und Fassaden einschließlich deren Türen, Fenster und Schaufensteranlagen, wie z. B. (Wieder)Herstellung von Fassadengliederungen; Gliederung großflächiger Schaufensterfronten; Beseitigung von Vordächern, Markisen und Kragplatten; Reduzierung und Verbesserung von Werbeanlagen,
- Beseitigung von störenden Fassaden- und Dachmaterialien; Anstricharbeiten zur Beseitigung verunstaltender Farbfassungen,
- Reparatur, Wiederherstellung und Ergänzung von Dach- und Fassadenbauteilen, wie z. B. Ausbesserung von Putzfassaden, Schieferverkleidungen, Fachwerkbauteilen, Dach-eindeckungen einschließlich Windbordkästen und Traufverkleidungen,
- Eindeckung von Dächern mit ortstypischen Materialien wie Tonziegel, sofern zuvor ungeeignete oder untypische Materialien verwendet waren,
- Sanierung, Instandsetzung und Restaurierung von Fassaden und Dächern zur Bewahrung historischer Substanz,
- Abnahme von Holz- und mineralische Untergründe schädigenden Altanstrichen als Voraussetzung für einen Neuanstrich mit historisch und bautechnisch abgestimmtem Materialaufbau (z. B. Mineralfarbsysteme auf geeignetem Putzgrund), insbesondere wenn diese Maßnahmen hohe Aufwendungen erfordern (Abnahme von ungeeigneten Putzflächen, Abtragung vorhandener Farbschichten einschließlich Entsorgung etc.)
- Anstricharbeiten zur Verbesserung und zum Erhalt historischer (Fachwerk)Fassaden einschließlich Holzfenster, -türen und -tore,
- Einbau von Holzfenstern, -türen und -tore sowie Blendläden nach historischem Vorbild. Instandsetzung und Erhalt historischer Fenster, Türen und Tore einschließlich ihrer Verglasungen (z. B. Bleiverglasungen) und Blendläden.

Beispiele zu b):

- Schaffung privater Grün-, Frei- und Hofflächen sowie Begrünungen, wenn sie den Wohn- und Nutzwert der einzelnen Grundstücke oder der Blockinnenbereiche erhöhen, z. B.
 - Entsiegelung von Hofflächen,
 - Abbruch nicht erhaltenswerter Nebengebäude,
- Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Grün- und Gartenanlagen,

- Errichtung ortstypischer Einfriedigungen wie verputzte Mauern, Zäune und Hecken,
- Anpassung befestigter Flächen an die Gestaltung des Straßenraumes.

Beispiele zu c):

- Begrünung von Fassaden und Dächern, soweit hierdurch keine Schädigung der Bausubstanz zu erwarten ist.

Sonstige:

- Planungsleistungen und sonstige Leistungen

Hierzu zählen insbesondere anteilige Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und Untersuchungen.

Die baulichen Maßnahmen müssen eine gestalterische Verbesserung zum bisherigen Zustand bewirken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Katalog nicht abschließend ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehenden Förderrichtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Wünnenberg, 31.01.2014

Der Bürgermeister



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert mit Mitteln
der Städtebauförderung durch:

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

aufgrund eines Beschlusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen



Stadt Bad
Wünneberg
Der Bürgermeister



Stadt Bad Wünneberg
Bauamt
Kirchstraße 10

33181 Bad Wünneberg

Datum der Antragstellung

Eingangsstempel (Stadt Bad Wbg.)

AntragsNr. (Stadt Bad Wbg.)

Antrag

**auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Förderrichtlinie der Stadt Bad Wünneberg
vom 31.01.2014 über die Gewährung von Zuwendungen
zur Profilierung und Standortaufwertung
im Sanierungsgebiet Bad Wünneberg**

1. Förderobjekt

Straße Nr.		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Gewerbliche Nutzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

2. Antragsteller/-in

Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)	
Telefon	E-Mail
Verhältnis zum Grundstück/Gebäude	
<input type="checkbox"/> Eigentümer/in	
<input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r	
Bankverbindung:	
Name des Kreditinstitutes:	
IBAN:	
BIC:	

3. geplante Maßnahmen (bitte ankreuzen)

- Verbesserungsmaßnahmen und Instandsetzung an Fassaden und Dächern**
- Umgestaltung und Begrünung von Hof- u. Freiflächen, Ergänzung bzw. Wiederherstellung von historischen Gartenanlagen**
- Begrünung von Fassaden und Dächern**

Kurze Maßnahmenbeschreibung:

--

4. geplanter Durchführungszeitraum

Durchführungszeitraum	
von	bis

5. Kosten

Verbesserungsmaßnahmen und Instandsetzung an Fassaden und Dächern	
Kosten:	Euro brutto
Umgestaltung und Begrünung von Hof- u. Freiflächen, Ergänzung bzw. Wiederherstellung von historischen Gartenanlagen	
Kosten:	Euro brutto
Begrünung von Fassaden und Dächern	
Kosten:	Euro brutto

Hinweis: Sofern das Förderobjekt gewerblich genutzt wird und der Antragssteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann nur eine Förderung der Nettokosten erfolgen.

6. Erklärungen

Für die Maßnahmen werden andere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen:

Ja/Nein (unzutreffendes bitte streichen)

Die Förderrichtlinie der Stadt Bad Wünnenberg über die Gewährung von Zuwendungen zur Profilierung und Standortaufwertung im Sanierungsgebiet Bad Wünnenberg wird als verbindlich anerkannt.

Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

Die in dem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

- mindestens 3 vergleichbare Angebote für die geplanten Maßnahmen mit Begründung, welches Angebot beauftragt werden soll**
 - Dokumentation des bisherigen Zustandes**
 - Gestaltungspläne einschl. Farb- u. Materialdarstellung**
 - Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß**
 - evtl. erforderliche Genehmigungen**
 - Sonstiges:**
-